Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1874

185 (8.8.1874)

Visual Library

Beilage zu Nr. 185 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 8. August 1874.

Deutschland.

Berlin, 4. Aug. Die „N. A. Z.“ schreibt: „In Folge der mehrfach berührten Schwierigkeiten, welche sich bei der Behandlung katholischer Vereine als politischer ergeben, hat sich der „Reichsanzeiger“ veranlaßt gefühlt, in seinem nichtamtlichen Theil auf mehrere Ober-Tribunalentscheidungen hinzuweisen, welche sich mit dem politischen Vereinswesen beschäftigen und eine Reihe von Streitpunkten endgiltig normiren. Ueber die früher von anderer Seite hervorgehobene Ober-Tribunalentscheidung vom 7. Okt. 1873, nach welcher öffentliche Angelegenheiten im Sinne des Vereinsgesetzes den politischen gleichzustellen sind, führt der „Reichsanzeiger“ unter den von ihm aufgeführten Entscheidungen eine andere an, welche in klarer Weise diese Identität feststellt. Wiewohl diese beiden Entscheidungen von wesentlichem Einfluß auf die Entschließungen der Staatsanwaltschaft des hiesigen Stadtgerichts und der Rathskammer sein mußten, der polizeilichen Schließung der katholischen Vereine beizutreten und die gerichtliche Untersuchung einzuleiten, so scheint es doch in hiesigen juristischen Kreisen als sehr fraglich, ob die erste und zweite Instanz den erwähnten Entscheidungen des Obertribunals sich anschließen werden, denn diese Entscheidungen widersprechen geradezu dem Wortlaut des § 8 des Vereinsgesetzes, der speziell für politische Vereine zur Anwendung kommt. Nachdem das Vereinsgesetz in seinen früheren Paragraphen die Verhältnisse von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, geregelt, fährt es im § 8 fort: „Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, gelten außer vorstehenden Bestimmungen nachstehende Beschränkungen 2c.“ Die Worte „außer vorstehenden Bestimmungen“ bezeichnen offenbar einen wesentlichen Unterschied zwischen „öffentlich“ und „politisch“ im Sinne des Vereinsgesetzes, und dieser Gegensatz zwischen dem Wortlaut des Gesetzes und den darauf bezüglichen Ober-Tribunalsentscheidungen wird jedenfalls die unteren Gerichtshöfe zu einem nochmaligen Eingehen auf die erwähnte Frage bewegen.“

Berlin, 4. Aug. (Nat.-Ztg.) Die aus Rom gemeldete Nachricht, daß der Papst die Bischöfe von Metz und Straßburg unmittelbar unter den päpstlichen Stuhl zu stellen beschlossen habe, scheint nur dahin verstanden werden zu müssen, daß die genannten Bischöfe aus dem bisherigen französischen erzbischöflichen Diözesanverbande gelöst werden sollen, ohne einem deutschen Metropoliten unterstellt zu werden, ein in der hierarchischen Verfassung der katholischen Kirche nicht ungewöhnlicher Fall. Selbstverständlich wäre mit einem solchen Schritt den von Deutschland erhobenen Forderungen nach Uebereinstimmung der politischen und kirchlichen Grenzen und Beschränkung der französischen Bischöfe von Nancy und St. Dié auf den französischen Theil, wie der Bischöfe von Straßburg und Metz auf den deutschen Theil ihrer bisherigen Diözesen keineswegs Genüge gethan und harrt die letzte ungelöste Stipulation des Frankfurter Friedens nach wie vor noch der definitiven Erledigung.

Schweiz.

Der internationale Postkongreß wird am 15. September in Bern zusammentreten. Als Vertreter Deutschlands wird, neben Hrn. Stephan, der Geheime Postrath Hr. Günther erscheinen. Aus dem Entwurfe theilt die „Neue Züricher Zeitung“ Folgendes mit:

Die am gegenwärtigen Vertrag theilnehmenden Staaten stellen ein einheitliches Postgebiet dar, welches mit dem Namen „Allgemeiner Postverein“ bezeichnet wird. Die Festsetzungen dieses Vertrages erstrecken sich auf Briefe einschließlich der Postkarten, Zeitungen und anderer Drucksachen, sowie Waarenproben. Vorbehältlich der weiteren allmeinen Verständigung über die Einführung einheitlicher Portosätze sollen jedem der am Vertrage Theil nehmenden Staaten überlassen bleiben, das Porto selbständig festzusetzen für alle Briefe nach und aus anderen Vereinsstaaten, soweit das Porto im eigenen Gebiete zur Enthebung kommt. Doch soll bei Festsetzung des Briefporto's nicht über die Beträge von 3 Groschen, 4 Pence, 40 Centimes für den einfachen frankirten Brief und von 6 Groschen, 8 Pence, 80 Centimes für den einfachen unfrankirten Brief hinausgegangen werden. Bei Seebeförderungen von mehr als 300 Knoten kann ein Seeporto in Anwendung gebracht werden, welches jedoch 2 Groschen, 2 Pence, 20 Centimes für den Brief, gleichviel ob frankirt oder nicht, nicht übersteigen soll. Für Zeitungen und Drucksachen, sowie für Waarenproben und Muster, welche den reglementarischen Vorschriften im Ursprungslande entsprechen, setzt jeder Staat für die in seinem Gebiete eingelieferten derartigen Sendungen nach anderen Vereinsstaaten das Porto selbständig fest. Doch soll bei Festsetzung dieses Porto's nicht unter den Betrag von 3/4 Groschen, 1 Pence, 11 Centimes hinabgegangen werden. Bei Seebeförderungen von weiter als 300 Knoten kann ein Zuschlag bis zur Höhe obiger Sätze in Anwendung gebracht werden. Die Rekommandation der Briefe, Postkarten, Zeitungen und anderer Drucksachen, sowie der Waarenproben ist zulässig. Im Falle des Verlustes eines rekommandirten Gegenstandes zahlt die Verwaltung, in deren Gebiet oder auf deren Seepost-Route sich der Verlust ereignet hat oder der Nachweis über den Verbleib nicht geführt werden kann, sofern die betreffende Verwaltung nach den gesetzlichen Bestimmungen ihres Landes auch für den Verlust interner rekommandirter Sendungen Ersatz zu leisten hat, eine Entschädigung von 14 Thlrn., bezhw. 50 Fr. an den Absender oder auf dessen Verlangen an den Adressaten. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt nach Jahresfrist vom Tage der Auslieferung an gerechnet. Im Fall einer vis major wird eine Entschädigung überhaupt nicht geleistet. Ist ein Brief nicht genügend frankirt, so wird er als unfrankirter Brief taxirt; unzureichend frankirte Zeitungen werden jedoch nicht befördert. Befreiungen von Porto oder Ermäßigungen desselben finden nicht statt. Die auf den Postdienst bezüglichen Sendungen werden ohne Portoansatz befördert. Jede Postverwaltung bezieht ungetheilt das Porto und die Gebühren, welche in ihrem Gebiet erhoben werden; Transitporto irgend welcher Art, sei es für den Einzeltransit oder für den Transit geschlossener Briefpakete durch das Gebiet eines der Vereinsstaaten, wird nicht vergütet. Mit den zunächst außerhalb des Postvereins bleibenden Staaten schließen diejenigen Glieder des Postvereins, welche mit jenen Staaten direkte Postverbindungen unterhalten, Verträge ab, in welchen unter Bedingung einer entsprechenden Reziprozität die Vortheile gegenwärtigen Vertrags für den ganzen Umfang des Postvereins dargeboten werden können. Das Vereinsporto wird zwischen dem Grenzlande im Postvereine, über welches die Sendungen im Postgebiete heraustreten, bezhw. in letzteres eintreten, und dem zum Postvereine gehörigen Aufgabegebiet, resp. Bestimmungsgebiet halbscheidlich getheilt. Unter dieser Bedingung können auch Binnengebiete des Vereins Verträge mit den außerhalb desselben liegenden Ländern schließen, um einen direkten Postaustausch herzustellen. Endlich soll zur weiteren Ausdehnung des Vereins, Einführung allgemeiner Verbesserungen und Erörterungen gemeinsamer Angelegenheiten eine Konferenz von Bevollmächtigten der Vertragstheilnehmer stattfinden, auf welcher jeder Staat eine Stimme führt.“

Belgien.

Aus Brüssel, 3. Aug., erhält die „A. Z.“ von „maßgebender Seite“ über die Stellung der deutschen Delegirten die folgende authentische Darlegung: Eine Reihe auswärtiger und deutscher Zeitungen hat die irrige Nachricht verbreitet, daß die deutschen Delegirten zu der Brüsseler Konferenz für Kriegs-Völkerrecht Bevollmächtigte der Staaten Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden seien. Dieselben sind zwar im Einverständniß mit den Regierungen der genannten Staaten, aber sie sind sämmtlich „im Namen des Deutschen Reichs“ ernannt und mit besonderen Vollmachten des Deutschen Kaisers versehen worden. Die Einheit des Deutschen Reichs, alle deutschen Staaten inbegriffen, ist dadurch unzweideutig gewahrt. Alle deutschen Bevollmächtigten sind angewiesen, in Gemeinschaft und gemäß den Instruktionen des Kaisers zu handeln. Der erste Bevollmächtigte der deutschen Delegation führt die eine Stimme des Reichs, aber auch die andern Bevollmächtigten können im Einverständniß mit demselben an den Verhandlungen und Vorbereitungen nicht blos unter sich, sondern ebenso mit den Bevollmächtigten der andern Staaten persönlich Antheil nehmen. Es ist daher auch nicht korrekt, dieselben als ad latus Beigeordnete zu bezeichnen.

Vermischte Nachrichten.

— Die als amazonenhafte Gemahlin des Prinzen Alfons in den Nachrichten über den jetzigen Karlistenkrieg oft genannte Donna Blanca ist mütterlicher Seits eine Deutsche. Dieselbe ist in Deutschland geboren und groß geworden und hat selbst ihre Vermählung mit Don Alfons auf deutschem Boden gefeiert. Ihr Vater war der aus Portugal vertriebene Exkönig Dom Miguel, welcher nach seiner Verbannung die Prinzessin Adelheid v. Löwenstein in Kleinheubach (im bayrischen Kreise Unterfranken) heirathete und 1866 gestorben ist. Der Bruder der Prinzessin ist der frühere ultramontane Reichstags-Abgeordnete Fürst v. Löwenstein. Dom Miguel und seine Gemahlin lebten größtentheils im fürstl. Löwenstein'schen Schlosse zu Brambach bei Wertheim am Main und zu Kleinheubach in ziemlich bescheidenen Verhältnissen, waren aber sehr beliebt, und Jedermann in der ganzen Umgegend wußte von dem Wohlthätigkeitssinne dieser Familie zu erzählen. Die Ehe war mit sieben Kindern gesegnet: sechs Töchter, von welchen Donna Blanca, die als Mädchen den Namen Maria das Neves führte, die älteste ist, und ein Sohn, Miguel, der jetzt 20 Jahre zählt und von dem seine Mutter noch immer hofft, daß er einmal König von Portugal werde, eine Hoffnung, die sich nur erfüllen könnte, wenn Don Carlos überhaupt je König von Spanien würde. Im Jahre 1871 fand die Vermählung des Infanten Alfons mit der Prinzessin Maria, jetzt Blanca, in Kleinheubach statt. Die zweite Schwester heirathete im vorigen Jahre den Erzherzog Karl, Bruder des Kaisers von Oesterreich; eine dritte ward im April d. J. mit Herzog Karl Theodor in Bayern vermählt.

— Bei dem großen eidgenössischen Schützenfeste, welches die Schweizer vor Kurzem in St. Gallen begangen haben, waren, wie der „Bund“ mit gerechtem Stolze hervorhebt, alle politischen Parteien, die Ja- und Neinsager, zahlreich vertreten. Als die Berner Schützen anzogen, sprach der Ständerath Hoffmann die zündenden Worte: „Wir ehren jede redliche religiöse Ueberzeugung und sind weit davon entfernt, sie zu verletzen; aber wenn eine fremde Macht, sich in den Mantel der Religiosität hüllend, bei uns eine Herrschaft ausüben will, so sagen wir: Weich von unsern Marken, in unsern Marken sind nur wir Meister und nur wir.“ „Das Alles,“ sagt die „N. A. Z.“ heute, „paßt auch recht sehr auf unsere deutschen Zustände. Auch für Deutschland steht binnen Monatsfrist unser großes Nationalfest, die Sedan-Feier, bevor. Möge das Beispiel des kleinen, aber doch starken Nachbarvolkes uns Deutsche lehren, wie die Liebe zum gemeinsamen Vaterlande alle Gegensätze zurücktreten läßt. Keine Partei schließt dort sich aus von den nationalen Ehrentagen oder sucht die Feier derselben in gehässiger Weise zu hintertreiben und abzuschwächen, eben so wie dort die in den politischen Kämpfen unterlegene Partei sich willig dem beschlossenen und damit geheiligten Gesetze beugt. Mit Stolz konnte Fürsprech Thuli von St. Gallen sagen: „Die Heftigkeit innerer Streitigkeiten ist kein Hinderniß vermehrter Stärke unseres Landes nach innen und außen. An unsern Festen finden wir uns wieder, reichen uns versöhnt die Hände und vereinen uns als Glieder desselben unauflöslichen Bundes!“ Die Herzen aller Deutschen sind da, wo die deutschen Fahnen wehen! Mögen an dem bevorstehenden größten Erinnerungstage der neueren Geschichte alle Parteien dieses Wortes eingedenk sein!“

⊖ Am Rande des Abgrunds.

(Fortsetzung aus Nr. 184.)

Hr. Rowlands schaute seinen Commis an, der diesen Blick ganz entsetzt erwiederte.

„Gebt Thomas seine fünf Pfund in Gold, John!“ sagte der Bankier und trat in sein Privatcomptoir, um sich zu ermannen und für die kommende Krise zu kräftigen. Denn wenn er nun in der That das Vertrauen der Landleute eingebüßt hatte, so war er unrettbar verloren. Rowlands' eigene Banknoten waren seither auf Markt und Jahrmarkt ein beliebteres Zahlungsmittel gewesen als selbst Gold. Die Noten der Bank von England waren bei den Landleuten nicht beliebt, denn alle Banken auf dem Lande berechneten einen Sixpence und mehr für die Einlösung einer Note der Bank von England und der Bauer von Wales und Cornwall wollte daher nichts von ihnen wissen und bevorzugte lieber die Noten der heimischen Privatbanken. Es war erstaunlich, welche Menge von seinen Noten Rowlands in Umlauf erhielt. Gesetzlich war seine Notenausgabe allerdings auf einen gewissen festen Betrag beschränkt, aber in der Praxis blieb die Sache dem Ermessen und dem Gewissen des Bankiers überlassen und die einzige Beschränkung für ihn war, daß er vom Friedensrichter vorgeladen werden konnte, um auf seine Bürgerpflicht anzugeben, welchen Betrag von Noten er in Umlauf gesetzt hatte. John verfaßte gewöhnlich diese Erklärung und Rowlands leistete Handtreue auf den Betrag im Vertrauen auf John's Versicherung, daß er den richtigen Betrag angegeben habe. Auf diese Weise war Keiner zu Schaden gekommen.

Allein Rowlands wußte wohl, daß wenn erst einmal ein ihm ungünstiges Gerücht unter seinen Kunden auf dem Lande Eingang gefunden hatte, er diesen Gedanken nur durch einen noch lebhafteren und überraschenden Eindruck vertreiben konnte. Wenn er vor ihnen plötzlich mit einer sichtbaren Entfaltung von Reichthum prunken, wenn er ihnen etwas zeigen konnte, das sie verblüfft und ihn zum Gegenstand erstaunten Geredes machte, so konnte er noch gerettet werden. Leider hatte er aber kaum Geld genug für den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Tages.

Rowlands schielte zur Thüre hinaus: das ganze Comptoir stand dicht gedrängt voll Männer; die Luft war heiß und erstickend von den vielen Menschen, welche bereits zu murren und ungeduldig zu werden begannen. Mit einem Mal klärte sich die Miene des Bankiers auf — es war ihm eine glückliche Idee gekommen. Ganz stramm, heiter und zuversichtlich kam er aus seinem inneren Comptoir heraus und ging lachend und die Hände reibend hinter dem Zahltisch auf und ab.

„Nun, meine Freunde!“ rief er; „und so wollt ihr denn Alle Gold? Wollt ihr denn Alle eure Töchter verheirathen? oder ist die alte Kuh todt und ihr müßt eine neue kaufen? — Na, wartet nur, was es auch immer sein mag, ihr sollt euer Gold haben! Kommt, John! meiner Treu, wir wollen den guten Leuten die Sache leichter machen! Eilt mal hinunter zu Frau Jones, der Gärtnerin, und bittet sie, uns zwei oder drei von ihren Metzenmaßen zu leihen!“

John hatte aber keine Zeit, fortzugehen, und so eilten ein halbes Dutzend Freiwillige zu der Gemüsehändlerin, um das Verlangte zu holen, brachten aber nur zwei Halbmetzenkörbe mit, denn es war Markttag und die Händlerin konnte die andern nicht entbehren.

„Wie? nur zwei?“ rief Rowlands; „na, sie müssen's einstweilen auch versehen, bis wir noch einige bekommen!“

Die neue bronzene Scheidemünze war eben eingetroffen und Rowlands hatte zwei Kisten voll Halbpence in Konsignation erhalten, spannagelneue Münze, die noch Niemand in Wales gesehen hatte. Mit Beihilfe von John leerte er nun eine der Kisten in den Korb, welcher davon bis auf einige Zolle angefüllt wurde; auf diese leerte er nun ein halbes Dutzend Säcke mit Sovereigns aus.

„Heda, nun stellt mir 'mal die drei stärksten Männer unter euch vor!“ rief er, und als die drei handfestesten und stämmigsten vorgetreten waren, sagte er zu ihnen: „Nun kommt einmal hier hinter den Zahltisch und helft mir das Geld hier herauf heben!“

Die drei Männer und John hoben mit unsäglicher Mühe den Korb auf den Zahltisch, wo dieser am dunkelsten war.

„Nun?“ rief der Bankier, fuhr mit den Händen durch das Gold und ließ es in goldenen Strömen zwischen seinen Fingern herunterlaufen; „he, wer will nun zuerst bezahlt werden? — John, ihr könnt den andern Korb auch noch füllen!“

Ueber alle die Männer, die hier herumstanden, hatte Rowlands solche Macht und Einfluß besessen und so viel von ihrem Glück und Wohlergehen im Leben war von ihm abgehangen, daß nur die überwältigende Furcht vor unmittelbarem Geldverlust ihnen den Muth hätte verleihen können, ihm zu widersprechen oder zudringlich gegen ihn zu werden.

Niemand trat vor. Der volksthümliche Glaube an die ungeheuren Hilfsquellen des Bankiers war ja von neuem bestätigt. Wer hätte sich auch mit einem Manne verfeinden mögen, welcher das Gold in halben Metzen ausmaß?

Den ganzen Tag hindurch waren alle Schenken von Aberhirnant voll von Gästen. Jeder von den drei starken Männern, welche den Korb mit dem Gold hatten tragen helfen, mußte die wundersame Geschichte mindestens dreihundertmal erzählen. Als Rowlands die Straße hinaufging, wurde er mit Hurrahs begrüßt und die Leute liefen ihm jubelnd nach, denn ein Mensch, der das Gold metzenweise hatte, war beinahe ein Halbgott!

„Ach Herr, das hilft uns doch all nichts, denn morgen kommen die Weiber!“ sagte John.

Und als Rowlands vor der Thüre seines Comptoirs stand, beinahe ohnmächtig bei dem Gedanken an die Gefahr, der er nur mit knapper Noth entgangen war, schien ihm das Schicksal noch einmal eine schwere Prüfung auferlegen zu wollen. Der alte Doktor kam nämlich eiligst die Straße heraufgerannt und steuerte auf die Bank zu.

„Na, da haben wir's!“ dachte Rowlands; „nun hat er Angst bekommen, will seine Noten gewechselt haben, und dann bleibt mir kein Goldstück mehr!“

(Fortsetzung folgt.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

† Berlin, 6. Aug. (Schlußbericht.) Weizen per August —, per Sept.-Okt. —, gelber Weizen per Aug. 79¼, per Septbr.-Oktbr. 73. Roggen per Aug. 51⅝, per Septbr.-Oktbr. 52⅛. Rüböl per Septbr.-Oktbr. 17⅞, per April-Mai 18⅘ (Reichsm.). Spiritus per Aug. 27 Thlr. 16 Sgr., per September-Oktbr. 24 Thlr. 8 Sgr.

† Köln, 6. Aug. Schlußbericht. Weizen höher, effektiv hiesiger 8 Thlr. 5 Sgr., effektiv fremder 7 Thlr. 7¼ Sgr., per November 6 Thlr. 27 Sgr., per März 6 Thlr. 25½ Sgr., per Mai 6 Thlr. 25 Sgr. Roggen fester, effekt. hiesiger 6 Thlr. 20 Sgr., per November 5 Thlr. 26 Sgr., per März 5 Thlr. 3½ Sgr., per Mai 5 Thlr. 3½ Sgr. Rüböl fest, effekt. 10 Thlr. 9 Sgr., per Oktober 10 Thlr. 3 Sgr., per Mai 10 Thlr. 15 Sgr. Leinöl 11 Thlr. 3 Sgr.

† Hamburg, 6. Aug., Nachm. (Schlußbericht.) Weizen per Sept.-Okt. 224 G., per Okt.-Nov. 220 G., per Nov.-Dez. 217 G. Roggen per Sept.-Oktbr. 163 G., per Oktbr.-Nov. 162 G., per Nov.-Dezbr. 161 G.

Mainz, 6. Aug. Weizen fester, per August — fl. — kr., per November 12 fl. 45 kr. Roggen fester, per August 11 fl. — kr., per November 9 fl. 40 kr. Hafer fest, per Aug. — fl. — kr., per November 10 fl. 27 kr. Rüböl behauptet, per Oktober 18 fl. — kr., per Mai 18 fl. 50 kr. Raps flau, per Sept. 16 fl. 30 kr.

Wien, 6. Aug. In der Angelegenheit der Fusion der Reichenberg-Pardubitz-Bahn mit der österreichischen Nordwest-Bahn ist zwischen den beiderseitigen Verwaltungsräthen ein Uebereinkommen abgeschlossen, demzufolge die Aktionäre der Pardubitz-Bahn für je eine Aktie eine 5proz. auf Papierwährung lautende Prioritätsobligation der Nordwest-Bahn per 200 fl. erhalten, welche eine spezielle Hypothek auf die Linien der Pardubitz-Bahn genießen. Das Uebereinkommen bedarf nunmehr der Genehmigung der Generalversammlung und der Regierung.

† Paris, 6 Aug. Rüböl per August 75.—, per Septbr.-Dezbr. 77.—, per Jan.-April 79.— Mehl 8 Marken, per August 67.50, per Septbr.-Dezbr. 60.50, per November-Februar 60.—. Weizen per August 28.75, per Sept.-Debr. 27.75. Spiritus per August 68.75. Zucker, 88° disponible 58.—.

Amsterdam. 6. Aug. Weizen loco geschäftslos, per Nov. 299. Roggen loco flau, per Oktober 190, per März 185. Rüböl loco 32, per Herbst 32, per Frühjahr 34. Raps loco 348, per Herbst 361, per Frühjahr 368.

† London, 5. Aug. [City-Bericht.] Diskontmarkt vorläufig unverändert, doch befürchtet man, daß Goldausfuhr nach Paris eine weitere Diskonterhöhung nothwendig machen könnte.

Fondsbörse ruhig und im Wesentlichen unverändert. Heimische Bahnen hoben sich, da die Dividenden der „Midland" zwar schlecht, aber besser, als in den letzten Tagen erwartet worden war, ausfielen. Franzosen von 1872, Egypter und Italiener hoben sich ⅛ Proz., während 5proz. und 6proz. Türken von 1865, resp. 1873 ein Achtel einbüßten.

London, 6. Aug. Die Bank von England hat ihren Diskont von 3 auf 4 Proz. erhöht.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

6. Aug.	Barometer in mm.	Temperatur in °C.	Feuchtigkeit in Prozenten	Wind.	Himmel.	Witterung.
Mrgs. 7 Uhr	746.0 mm	15.2	93	SW.	bedeckt	Regen, Sturm.
Mtgs. 2 „	748.3 mm	21.4	46	„	„	Sturm.
Nachts 9 „	751.8 mm	17.8	69	„	klar	heiter.

Verantwortlicher Redakteur:
Paul Kretzschmar in Karlsruhe.

Bürgerliche Rechtspflege.

Ladungsverfügungen.

J.765. Nr. 4846. Karlsruhe. In Sachen des unehelichen Jakob Mörmann unter Vormundschaft des Tobias Mörmann in Lautenbach, Klägers, und der Maria Mörmann von da, Beiklägerin, gegen Schreiner Johann Glitsch von Oestringen, z. Zt. an unbekannten Orten abwesend, Beklagten, wegen Vaterschaft und Alimentation, hat der klägerische Anwalt Riegel vorgetragen, daß der Beklagte mit der vermögenslosen Beiklägerin seit Februar 1872 bis 1873, namentlich in Gernsbach geschlechtsvertraulichen Umgang gehabt habe, in Folge dessen Letztere am 12. April 1873 den nunmehr als Kläger auftretenden Knaben gebar; daß der Beklagte dessen und seiner Vaterschaft nicht nur in der Zeit vom Mai bis November 1872 vor mehreren Zeugen, nämlich Weber Lemmermeier, Wilhelm Steiner, Katharina Hartmann u. A., sondern auch im Jahr 1873 freiwillig geständig gewesen sei, sowie daß er in verschiedenen Briefen an die Beiklägerin (es befinden sich solche bei den Akten vom 19. Januar, 25. Juli, 11. August, 25. August, 9. September, 5. November, 1. Dezember 1872 und 9. Mai 1873) dieses Geständniß wiederholt habe; daß der Beklagte einiges anerfallene Vermögen besitze, solches noch zu hoffen habe, und durch sein Gewerbe täglich mindestens 1 fl. 24 kr. verdiene. Auf Grund des Vorgetragenen wird die Klage rechtlich in erster Reihe auf L.R.S. 340 a fürsorglich auf das Gesetz vom 21. Februar 1851 gestützt und demgemäß das Klagbegehren dahin gerichtet, den Beklagten für den Vater des klagenden Kindes zu erklären, ihn zur Zahlung eines wöchentlichen Beitrags von 1 fl. vom 12. April 1873, eventuell eines solchen von 42 kr. pr. Woche, letzteren bis zum zurückgelegten 14 Lebensjahre des klagenden Kindes, zu verurtheilen. Zur mündlichen Verhandlung über die Klage wird Tagfahrt in die am Montag den 21. September d. J., Morgens 8 Uhr, stattfindende öffentliche Gerichtssitzung angeordnet und dies dem an unbekannten Orten abwesenden Beklagten, für welchen sich kein Vertreter finden ließ, öffentlich bekannt gemacht, mit der Aufforderung, in der angesetzten Tagfahrt mit einem unverweilt zu bestellenden Anwalt zu erscheinen oder durch einen solchen sich vertreten zu lassen, widrigens die Klagethatsachen als zugestanden angenommen und etwaige Einreden ausgeschlossen werden, in der Sache selbst aber unter Verfällung des Beklagten in die Kosten nach dem Gesuch der Klage, soweit solches in Rechten begründet ist, erkannt wird. Zugleich ergeht die Auflage an den Beklagten, bis dahin einen dahier wohnenden Zustellungsgewalthaber anzustellen, widrigens alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, an die Gerichtstafel angeschlagen werden sollen. Karlsruhe, den 2. August 1874. Großh. Kreis- und Hofgericht. Civilkammer I. Wielandt. Dr. J. Rosenfeld.

J.759. Nr. 6832. Konstanz. (Bedingter Zahlungsbefehl.)

J. S. Xaver Wittmann von Konstanz gegen Pauline und Karoline Ackermann von da, z. Zt. an unbekannten Orten abwesend,

Forderung von 162 fl. 30 kr. Miethzins vom 5. April 1873 an bis 5 Juli 1874 betr.

Beschluß.

Dem beklagten Theile wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theils für zugestanden erklärt würde.

Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann schriftlich bei diesseitigem Gerichte erklärt werden.

Zugleich wird dem Beklagten aufgegeben, innerhalb der gegebenen Frist einen hier wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie den Beklagten eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Konstanz, den 31. Juli 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Wänker.

Oeffentliche Aufforderungen.

J.767. Nr. 3989. Schönau. Nachdem auf die öffentliche Aufforderung vom 12. Mai d. J., Nr. 2530, an die dort bezeichneten Liegenschaften keinerlei der dort genannten Ansprüche geltend gemacht wurden, werden alle solche Ansprüche den Aufforderungsklägern gegenüber für verloren erklärt.

Schönau, den 28. Juli 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Weisser.
Hall.

Ganten.

J.757. Nr. 9488. Donaueschingen, Die Gant gegen Küchler & Comp. in Hüfingen betr.,

werden alle Diejenigen, welche bis heute ihre Ansprüche an die Gantmasse nicht angemeldet haben, von derselben ausgeschlossen.

V. R. W.

Donaueschingen, den 29. Juli 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Zepf.
W. Kohler.

J.754. Nr. 11,480. Ueberlingen. Die Gant gegen Friedrich Mäder, Zimmermann von Weildorf betreffend.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Ueberlingen, den 3. August 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Büchner.
Faist.

J.713. Nr. 9088. Baden. In der Gantsache des Friedrich Nienstädt und dessen Ehefrau, Sofie, geb. von Sprunner, hier, z. Zt. an unbekannten Orten abwesend, werden alle diejenigen Gläubiger, welche in der heutigen Schuldenliquidationstagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. V. R. W. Baden, den 28. Juli 1874. Großh. bad. Amtsgericht. Fr. Mallebrein.

J.727. Nr. 10,662. Sinsheim. Die Gant über die Verlassenschaft der ledigen Juliana Blessinger von Rohrbach betreffend.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiemit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Sinsheim, den 30. Juli 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Mußler.
A. Häffner.

Vermögensabsonderungen.

J.769. Nr. 2856. Mosbach. Die Ehefrau des Johann Hornberger, Katharina, geb. Dietz, von Lengenrieden hat gegen ihren Ehemann eine Vermögensabsonderungsklage erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist Tagfahrt auf die am

Dienstag den 22. September d. J., Vormittags 9 Uhr,

stattfindende öffentliche Gerichtssitzung anberaumt; was zur Kenntnißnahme der Gläubiger hiemit bekannt gemacht wird.

Mosbach, den 3. August 1874.

Großh. bad. Kreisgericht. I. Civil-Kammer.
Nicolai.
Hübsch.

J.758. Nr. 9488. Donaueschingen. Die Gant gegen Küchler u. Comp. von Hüfingen betr.

Gemäß § 1060 P.O. wird erkannt:

Die Ehefrau des Gantmanns, Antonia, geb. Küchler, von Hüfingen wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

V. R. W.

Donaueschingen, den 29. Juli 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Zepf.
W. Kohler.

J.762. Nr. 4773. Neustadt. In der Gantsache des Taglöhners Josef Frey von Göschweiler wurde auf Grund des § 1060 d. P.O. die Vermögensabsonderung zwischen dem Gantmann und seiner Ehefrau ausgesprochen.

Neustadt, den 4. August 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Latterner.

J.746. Nr. 7440. Villingen. Theresia, geb. Beha, Ehefrau des Gantschuldners Karl Meier von Böhrenbach, z. Z. hier, wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern und hat die Gantmasse die hierdurch veranlaßten Kosten zu zahlen.

Villingen, den 31. Juli 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Buisson.

Verschollenheitsverfahren.

J.731. Nr. 10,592. Engen. Thomas und Xaver Gräble von Watterdingen haben trotz der Aufforderung vom 26. Juli 1873 bis jetzt keine Nachricht von sich gegeben. Sie werden daher für verschollen erklärt und ihr Vermögen den Erbberechtigten in fürsorglichen Besitz übergeben.

Engen, den 1. August 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
v. Stetten.
Eggler.

J.751. Nr. 15,181. Rastatt. Friedrich Nold von Steinmauern, welcher der diesseitigen Aufforderung vom 5. Dezember 1872, Nr. 20,716, keine Folge leistete, wird hiermit für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen muthmaßlichen Erben in fürsorglichen Besitz gegeben.

Rastatt, den 30. Juli 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Waag.

J.756. Nr. 8343. Ettenheim. Franz Xaver Satory von Ettenheim wird für verschollen erklärt und dessen Vermögen den nächstberechtigten Erben in fürsoglichen Besitz gegeben.

Ettenheim, den 5. August 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Straub.
Ibert.

Entmündigungen.

J.768. Nr. 8166. Bühl. Valentin Wittmanns Ehefrau, Sybilla, geborene Fritz, von Bühlerthal wurde wegen Geistesstörung vollständig entmündigt und ist ihr Mann kraft Gesetzes deren Vormund.

Bühl, den 4. August 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. v. Jagemann.

J.753. Nr. 5531. Wertheim. Durch diesseitiges Erkenntniß vom 14. v. Mts. wurde der ledige Landwirth Georg Fiederling von Höhefeld wegen Verschwendung für im 1. Grade mundtodt erklärt und ihm demnach verboten, ohne Beiwirkung des Landwirths Georg Rückert jung in Höhnfeld, der ihm als Beistand verordnet wurde, zu rechten, Vergleiche zu schließen, Anlehen aufzunehmen, ablösliche Kapitalien zu erheben oder darüber Empfangsscheine zu geben, auch Güter zu veräußern oder zu verpfänden.

Wertheim, den 4. August 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Kraft.

Erbeinweisungen.

J.750. Nr. 10,701. Sinsheim. Nachdem auf unsere Aufforderung vom 3. Juni l. J., Nr. 8041, keine Einsprachen hier vorgebracht wurden, wird nunmehr die Wittwe des Karl Philipp Rothenhöfer, Anna Margaretha, geb. Jüngert, von Obergimpern in den Besitz und die Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingewiesen.

Sinsheim, den 3. August 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Mußler.
A. Häffner.

Erbvorladungen.

J.766. Ettlingen. Johann Weber von Ettlingen ist zur Erbschaft auf Ableben seines Bruders Hermann Weber, Fabrikarbeiter von da, berufen.

Da sein derzeitiger Aufenthaltsort den nächsten Erbberechtigten nicht bekannt ist, so wird derselbe hierdurch aufgefordert, sich

innerhalb 3 Monaten

zu den Erbtheilungsverhandlungen bei dem unterzeichneten Notar anzumelden, widrigenfalls die Erbschaft lediglich Denjenigen zugewiesen würde, welchen sie zugekommen, wenn der hier Aufgeforderte z. Zt. des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Ettlingen, den 3. August 1874.

Großh. Notar
Kohler.

J.738. Gerlachsheim. Josef Brennfleck von Königshofen, Amts Tauberbischofsheim, an unbekannten Orten abwesend, ist zur Erbschaft auf Ableben seiner Mutter, Peter Brennfleck's Ehefrau, Katharina, geb. Götz, von Königshofen, sowie seines Vaters Peter Brennfleck von da kraft Gesetzes mitberufen. Derselbe wird aufgefordert, sich

binnen 3 Monaten

zu den Theilungsverhandlungen zu melden, widrigenfalls die Erbschaft Denen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene z. Z. des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.

Gerlachsheim, den 4. August 1874.

Der einstw. Notar
Korn, Referendär.

J.715. Mosbach. Jakob Wagner, geboren den 14. Februar 1848, und Wilhelm Wagner, geboren den 26. Dezember 1850, Beide von Auerbach, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort dahier unbekannt ist, sind am Nachlaß ihres Vaters, des verlebten Polizeidieners Georg Adam Wagner von Auerbach, erbbetheiligt.

Dieselben werden zu den Theilungsverhandlungen mit Frist von

drei Monaten

mit dem Bedeuten anher vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, die Erbschaft Denen würde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätten.

Mosbach, den 1. August 1874.

Großh. Notar
Bender.

Handelsregister-Einträge.

J.696. Nr. 13,316. Emmendingen. Unter O.Z. 23 des Gesellschaftsregisters wurde die Handelsgesellschaft mit der Firma „Samuel Bloch in Eichstetten" eingetragen.

Inhaber der Firma sind: Kaufmann Samuel Bloch von Eichstetten und Kaufmann Leopold Bloch von da.

Nach Ehevertrag des Ersteren mit Jeanette, geb. Ruf, vom 27. April 1874 wirft jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft ein, alles Andere ist davon ausgeschlossen.

Nach Ehevertrag des Letzteren mit Babette, geb. Maier, vom 18. März 1874 wirft jeder Theil 100 fl. in die Gemeinschaft ein und alles übrige Vermögen ist davon ausgeschlossen.

Die Gesellschaft wird von jedem der beiden Theilhaber selbständig vertreten.

Die im Firmenregister unter O.Z. 39 eingetragene Firma

„Samuel Bloch in Eichstetten"

hat aufgehört.

Emmendingen, den 30. Juli 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
v. Rotteck.

J.717. Nr. 19,954. Freiburg.

I. In das Firmenregister wurde eingetragen:

a. Zu O.Z. 301 der Ehevertrag des Leopold Bing dahier — Inhaber der Firma L. Bing dahier — mit Auguste Fuchs von Rothweil, wornach jeder Ehetheil 25 fl. in die Gütergemeinschaft einwirft, während alles übrige, gegenwärtige und zukünftige, liegende und fahrende Vermögen von solcher ausgeschlossen wird.

b. Zu O.Z. 300, die Firma Aug. Bühne dahier ist erloschen.

II. In das Gesellschaftsregister:

Unter O.Z. 122 die Firma Aug. Bühne & Cie. dahier. Inhaber sind die ledigen Kaufleute August und Friedrich Wilhelm Bühne dahier, von welchen ein Jeder einzeln die Firma vertritt.

Freiburg, den 3. August 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Gräff.

J.691. Nr. 14,453. Rastatt. Der Eintrag zum Firmenregister vom 13. Juli d. J., Nr. 13,507, wird dahin berichtigt:

Zu 1. Die Kollektivprokura des Franz Tafel ist erloschen.

Zu 2. Kollektivprokura wurde dem Verwalter Josef Kohrherr in Gemeinschaft mit Buchhalter Edmund Acker ertheilt.

Rastatt, den 23. Juli 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Waag.

J.712. Nr. 19,648. Karlsruhe. Zu O.Z. 164 des Gesellschaftsregisters Firma „Hofbuchhandlung von A. Bielefeld" wurde heute der Ehevertrag des Theilhabers Gustav Liebermann hier mit Luise Kraemer von hier, d. d. 24. Juni 1874, wornach die Gütergemeinschaft auf den Einwurf von 100 fl. Seitens jedes Gatten beschränkt ist, eingetragen.

Karlsruhe, den 31. Juli 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Nebenius.

J.718. Nr. 9036. Mosbach. Die Firmen Hirsch Kaufmann in Billigheim und Bernhard Klingmann in Sulzbach sind erloschen.

Mosbach, den 1. August 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Schlehner.

J.737. Nr. 13,958. Waldshut. Unterm Heutigen wurde sub Nr. 96 des Firmenregisters eingetragen die Firma „August Ebner in Birndorf. Inhaber ist August Ebner allda. Derselbe ist verehelicht mit Theodor Isele Wtb., Maria, geborene Eckert, von Etzwihl.

Die Bestimmungen des Ehevertrags wurden schon früher bekannt gemacht.

Waldshut, den 29. Juli 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Haury.

Strafrechtspflege.

Ladungen und Fahndungen.

J.699. Nr. 2640. Mannheim. J. A. S. gegen Friedrich Wilh. Bech von Heidelberg, Peter Sauer von Dossenheim, Josef Hummel von Leimen, Johann Martin Schulz von Mauer und Johann Georg Sommer von Heidelberg, wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht, wird Tagfahrt zur Hauptverhandlung vor der hiesigen Strafkammer auf

Dienstag den 15. September d. J., Mittags 12 Uhr,

anberaumt, wozu die im Auslande abwesenden Angeklagten mit dem Bedrohen vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens in der Tagfahrt das Urtheil nach dem Ergebniß der Untersuchung werde gefällt werden.

Mannheim, den 29. Juli 1874.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Strafkammer.
Der Vorsitzende:
Bachelin.
Leonhard.

J.764. Nr. 2214. Karlsruhe.

J. U. S.
gegen
Jos. Hermann Hillenbrand von Altwiesloch, Philipp Eisele von Eisingen, Wilhelm Gottlieb Stark von Eutingen, Johann Friedrich Armbruster von Ispringen, Friedrich Weber von Nöttingen, Johann Georg Strohecker von Oeschelbronn, Eduard Lorenz Graf von Pforzheim, Johann Behr von Sulzbach (K. W. Oberamts Gaildorf), Eduard Frühe von Sasbach,
wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht,

wird Tagfahrt zur Hauptverhandlung auf

Mittwoch den 16. September d. J., Morgens 8 Uhr,

anberaumt und werden hiezu die oben genannten Beschuldigten mit dem Androhen anher vorgeladen, daß im Fall ihres Ausbleibens das Urtheil nach dem Ergebniß der Untersuchung gefällt werden wird.

Zugleich wird auf das Vermögen des Johann Georg Strohecker von Oeschelbronn hiemit Beschlag verfügt.

Karlsruhe, den 3. August 1874.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Strafkammer.
Der Vorsitzende:
Gerbel.
Dr. Rosenfeld.

J.760. Nr. 7184. Säckingen. Die Theresia Weißenberger von Weisweil steht dahier wegen mehrfachen Betrugs in wiederholtem Rückfall angeschuldigt in Untersuchung. Dieselbe wird aufgefordert, sich

binnen 14 Tagen

dahier zu stellen, indem sonst nach dem Ergebniß der Untersuchung das Erkenntniß gefällt würde. Zugleich wird Fahndung gegen dieselbe verfügt und um Einlieferung im Betretungsfalle gebeten.

Säckingen, den 4. August 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Stehle.
Nuß.

J.752. Nr. 5028. Waldkirch. J. U. S. gegen Karl Kaltenbach von Altsimonswald, wegen Diebstahls. Beschluß. Karl Kaltenbach, Uhrenmacher von Altsimonswald, ist der Entwendung von etwa 100 fl. zum Nachtheil des Uhrenmachers Josef Peter dahier beschuldigt. — Derselbe wird aufgefordert, sich binnen 3 Wochen dahier zu stellen, indem sonst nach dem Ergebniß der Untersuchung das Erkenntniß wird gefällt werden. Waldkirch, den 1. August 1874. Großh. bad. Amtsgericht. Speri.

Fahndungszurücknahme.

J.755. Nr. 7275. Staufen. Unsere Fahndung vom 23. v. M. ziehen wir zurück, nachdem der Angeschuldigte Johann Nepomuk Wahrer von Krotzingen eingeliefert wurde.

Staufen, den 4. August 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Zentner.

H.640. 1. Nr. 477. Kork. (Holzversteigerung.) Aus dem Domänenwalddistrikt II. „Endinger Wald", Schlag Nr. 23, werden am

Donnerstag den 13. d. M.

ca. 150 Ster Aspen-Rollholz, zur Papierfabrikation geeignet, auf dem Stocke öffentlich versteigert.

Zusammenkunft Morgens 9 Uhr bei der Pflanzschule im Willstätter Wald.

Kork, den 6. August 1874.

Großh. bad. Bezirksforstei.
A. A.:
v. Bodman.

Druck und Verlag der Braun'schen Hofbuchdruckerei.